

Kurztitel

Rechtshilfe in Zollsachen (Deutschland)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 32/1931

§/Artikel/Anlage

Art. 16

Inkrafttretensdatum

02.02.1931

Text

Artikel 16. (1) Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des ersuchten Teiles.

(2) Sie wird entweder durch ein mit der Angabe des Zustellungstages versehenes und bescheinigtes Empfangsbekanntnis des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der Behörde des ersuchten Teiles nachgewiesen, aus der sich Form und Zeit der Zustellung ergeben.